



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FEDERAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Tripartiten eidgenössischen Kommission für Angelegenheiten der IAO

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 2 des Übereinkommens (Nr. 144) der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 21. Juni 1976¹ über die dreigliedrige Beratung zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen i .V. m. Artikel 3 Buchstabe a der Empfehlung (Nr. 152)² über die dreigliedrige Beratung zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen und innerstaatlicher Massnahmen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998³ (RVOV),

verfügt:

1 SR 0.822.724.4
2 BBl 2000 I 330
3 SR 172.010.1

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997⁴, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Die Tripartite eidgenössische Kommission für Angelegenheiten der IAO⁵ (Kommission) wurde am 4. Dezember 2000 eingesetzt. Sie erhält eine neue Einsetzungsverfügung.

2. Notwendigkeit

Die Aufgabenerfüllung erfordert besonderes Fachwissen, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist, und sie soll durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen. Im Rahmen ihrer Aufgabe stellen die Kommissionsmitglieder ihr Fach- und Branchenwissen der Bundesverwaltung beratend zur Verfügung, und sie vertreten als Vollzugsorgane oder betroffene Verbände ihre Interessen, was die Mitwirkung am Zustandekommen von Kompromissen ermöglicht und die schweizerische Sozialpartnerschaft fördert.

3. Aufgaben

Die Kommission erfüllt folgende Aufgaben, die im Übereinkommen Nr. 144 festgelegt sind:

- Dreigliedrige Beratungen (Verwaltung, Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) zur Ratifikation oder Nichtratifikation von an der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Instrumenten, die gemäss Verfassung der IAO dem Parlament vorzulegen sind (Art. 5 Abs. 1 Bst. b des Übereinkommens). Zur von der Verwaltung vorbereiteten Analyse des Übereinkommens wird die Kommission eine Stellungnahme bezüglich Ratifikation bzw. Nichtratifikation von IAO-Instrumenten abgeben.
- Dreigliedrige Beratungen zu Übereinkommen und Empfehlungen, die bis anhin nicht ratifiziert werden konnten (Art. 5 Abs. 1 Bst c des Übereinkommens). Diese Beratungen werden in geeigneten Zeitabständen vorgenommen. Diese Zeitabstände hängen von Änderungen der innerstaatlichen Praxis und Gesetzgebung ab, da die Ratifikationspraxis der Schweiz zu IAO-Übereinkommen es der Schweiz nur erlaubt, ein Übereinkommen zu ratifizieren, falls unser innerstaatliches Recht mit den Bestimmungen des Übereinkommens übereinstimmt. Die Partei, die eine Ratifizierung vorschlägt, bereitet

⁴ SR 172.010

⁵ IAO Internationale Arbeitsorganisat

die juristische Analyse vor, welche die Grundlage für die Beratung in der Kommission bilden wird.

- Weitere Punkte, welche die IAO betreffen, wenn sie nicht bereits im schriftlichen Verfahren (vgl. unten) besprochen werden oder wenn sie die zeitlichen Limiten der Kommission übersteigen.

Die Kommission ersetzt die bereits bestehenden schriftlichen Beratungen nicht, namentlich in den Bereichen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, d und e des Übereinkommens (Berichte zu verschiedenen Traktanden der Tagesordnung; Berichte über Umsetzungsmassnahmen bei der Anwendung ratifizierter Übereinkommen; Kündigung ratifizierter Übereinkommen).

4. Mitgliederzahl

Die Kommission umfasst 13 Mitglieder, darunter 7 Vertreterinnen und Vertreter der Bundesverwaltung, 3 Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeberverbände und 3 Vertreterinnen und der Gewerkschaften.

5. Organisation

Die Kommission ist dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) angegliedert und wird gemäss Bericht und Botschaft vom Bundesrat vom 20. September 1999⁶ von der Leiterin oder dem Leiter der Direktion für Arbeit des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) geleitet. Das Sekretariat wird vom SECO geführt.

Die Kommission kann befristete oder ständige Expertinnen und Experten ernennen und im Einzelfall beiziehen.

Gemäss Artikel 3 der Verfassung vom 28. Juni 1919 der Internationalen Arbeitsorganisation⁷ ist die IAO dreigliedrig: Regierungen, Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dementsprechend muss auch die Kommission dreigliedrig sein.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Das WBF entscheidet über allfällige Veröffentlichungen der Kommission.

Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Verhandlungen, Unterlagen und Dokumente sind vertraulich.

⁶ BBl 2000 I 330

⁷ SR 0.820.1

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der Kommission sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kommission erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs⁸).

Die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt auch für die Kontakte der Mitglieder zu ihnen nahestehenden Kreisen im Zusammenhang mit der Kommissionsarbeit.

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Mittel der Kommission werden im Budget des SECO eingestellt.

9. Entschädigungskategorie

Die Kommission ist nach Artikel 8ⁿ und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der Kommission die Informationen zur Verfügung, welche die Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 5. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

Den Gewählten durch das WBF zu eröffnen.